

freiwillige Feuerwehr zu Gunsten ihrer Kassa auf eine Entlohnung für die Zeit, in welcher die gesamte Feuerwehr in Tätigkeit ist.

Paragraph 10

Sämtliche, in die Kassa einfließenden Gelder dürfen nur zur Beschaffung von Dienstkleidern und Ausrüstungsgegenständen der freiwilligen Feuerwehr verwendet werden.

Paragraph 11

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, welche:

- 1) vorschriftsmässig einberufen worden ist, mit der Angabe, dass die Auflösung beantragt wird, und in welcher
- 2) wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss wird durch absolutes Stimmenmehr gefasst und hat sofort der Gemeindevorsteherung angezeigt zu werden. Die Mitglieder des Vereins sind jedoch verpflichtet, ihre übernommenen Pflichten noch sechs Monate lang nach dem Tage der Aufkündigung in diesem Fall zu besorgen.

Paragraph 12

Wünscht ein einzelnes Mitglied aus dem Verein auszutreten, so hat dasselbe hievon den Kommandanten mündlich oder schriftlich zu verständigen und ist sechs Wochen nach seiner Aufkündigung von seinen diesbezüglichen Obliegenheiten entbunden.

Paragraph 13

Im Falle der Auflösung des Vereines werden die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände sowie die vorhandene Kassabarschaft der Gemeindevertretung zur Versorgung und Verwaltung übergeben, welche einer später sich bildenden freiwilligen oder auch Zwangsfeuerwehr sowohl die Ausrüstungsgegenstände, als auch die Kassabarschaft auszufolgen hat.